

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken

37. Jahrgang

Würzburg, 9. Dezember 1992

Nr. 21

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 27.11.1992 Nr. 820—8622.01—2/86

über das

Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — (BayRS 791—1—U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die östlich der BAB A 7 und zwischen der BAB A 7 und der B 27 im gemeindefreien Gebiet des Neuwirtshäuser Forstes gelegenen ehemaligen Streuwiesen mit trockenen und feuchten Wald- und Offenbereichen werden unter der Bezeichnung „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das Schutzgebiet besteht aus 4 Teilflächen und hat eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 160 ha. ²Es liegt in der Gemarkung Geiersnest Ost und Gemarkung Neuwirtshäuser Forst (gemeindefreies Gebiet bzw. Gemeindegebiet Markt Schondra und Markt Oberthulba), Landkreis Bad Kissingen.

³Das Schutzgebiet setzt sich aus den Teilflächen „Geissloch“ mit ca. 21 ha, davon ca. 9 ha in der Kernzone, „Am Feuerbach“ mit ca. 17 ha, davon ca. 12 ha in der Kernzone, „Bornhag-Neuwiesen-Sperbers“ mit ca. 94 ha, davon ca. 36 ha in der Kernzone, und „Röthles“ mit ca. 28 ha, davon ca. 10 ha in der Kernzone, zusammen.

⁴Die Teilflächen gliedern sich jeweils in eine Kernzone (ca. 67 ha) und in eine Pufferzone (ca. 93 ha).

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Nutzungszonen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Be-

standteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. in der Kernzone

- einen für den Naturraum „Südrhön“ bedeutenden Komplex aus ausgeprägten sauren, nährstoffarmen Pfeifengraswiesen und Niedermoorflächen mit zum Teil lichtem Baumbestand innerhalb des geschlossenen Waldkomplexes des Neuwirtshäuser Forstes als kulturlandschaftliches Dokument zu erhalten,
- den Lebensraum der an diesem Biotoptyp angepaßten Tier- und Pflanzenarten zu sichern,
- die dortigen Standortverhältnisse, insbesondere den Bodenwasserhaushalt (für die überwiegend nässeabhängigen Vegetationsgesellschaften) zu schützen und
- die Schönheit und Eigenart der Waldwiesen und Waldbestände sicherzustellen,

2. in der Pufferzone

- die vielfältigen Übergänge und Funktionsbeziehungen für den dauerhaften Fortbestand des Lebensraumkomplexes der Kernzone sicherzustellen und fortzuentwickeln,
- die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder deren Wiederherstellung zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist dort deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. in der Kernzone Nadelgehölze oder andere als standortheimische Laubgehölze einzubringen,
9. in der Pufferzone Bestände mit führendem Nadelholzanteil zu begründen oder andere als standortheimische Laubgehölze einzubringen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen, zu düngen oder Gülle auszubringen,
13. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
14. in der Kernzone Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen,
15. Wiesen zu düngen, zu beweiden oder in der Zeit vom 1. März bis 1. Juli zu mähen,
16. Flächen umzubrechen,
17. waldfreie Flächen aufzuforsten,
18. Feuer zu machen,
19. auf vorhandene wassergebundene Wege anderes als offenesporiges Material aufzubringen oder sie mit Teer, Beton, Verbundsteinen und dergleichen zu versiegeln,
20. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
21. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für die

Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,

2. zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Flugmodelle zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
6. Tiere an ihren Nist-, Brut- und Wohnstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen, Klangattrappen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen, und zwar
 - a) in der Kernzone (§ 2 Abs. 2) in Form der plenterartigen Nutzung mit dem Ziel, den charakteristischen Zustand der locker mit Bäumen überstellten Pfeifengraswiesen und Niedermoorflächen sowie bruchwaldartige Erlenbestände zu erhalten, wobei auf diesen mit Bäumen bestandenen Flächen Eiche, Hainbuche, Birke, Schwarzerle und Eberesche einzeln oder gruppenweise mit Einzelbaumschutz eingebracht werden dürfen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2, Nrn. 8, 12, 13 und 17,
 - b) in der Pufferzone (§ 2 Abs. 2) mit dem Ziel, die standortheimische Bestockung zu erhalten oder wiederherzustellen sowie Maßnahmen des Forstschutzes einschließlich der Errichtung von Wildschutzzäunen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2, Nrn. 9, 12, 13 und 17,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der extensiven Wiesennutzung auf den Fl.Nrn. 284, 313 (t), 314, 315 (t), 316/1 (t), 317 und 318 (t); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12, 15 und 16,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Leitungen sowie Forstwegebau in der Pufferzone; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang in der Pufferzone,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bad Kissingen erfolgen,

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 — 21 und Abs. 2 Nrn. 1 — 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.12.1992 in Kraft.

Würzburg, 27. November 1992

Regierung von Unterfranken

Dr. Vo g t

Regierungspräsident

EAPI 173

RABl 1992 S. 203

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.87)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 25, Nr. 5725



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1 : 2.500

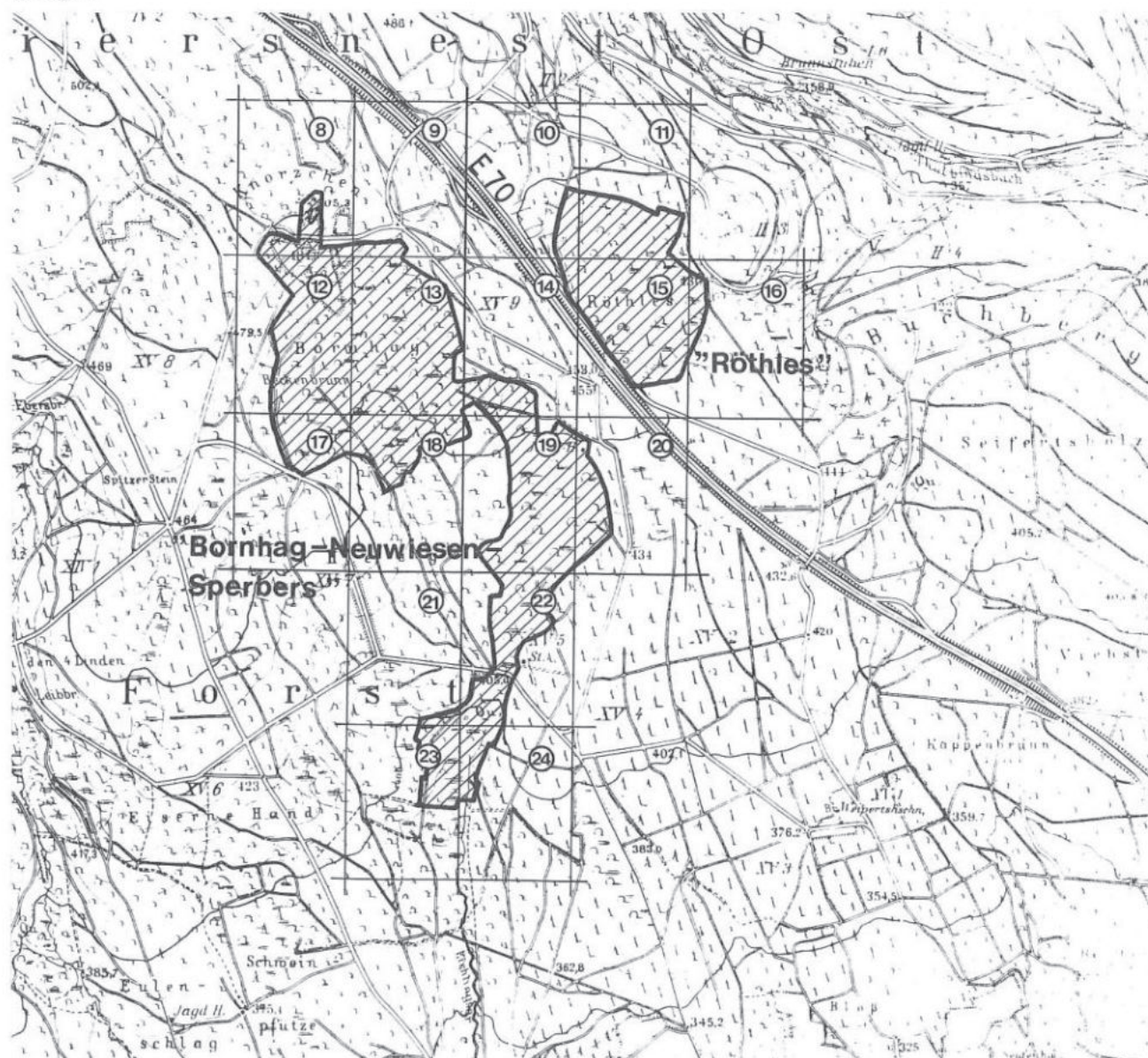
Ausschnitt aus N.W. 101 - 52 c, d; 101 - 51 c
100 - 52 a, b, d; 100 - 51 a



Naturschutzgebiet Kernzone
Pufferzone

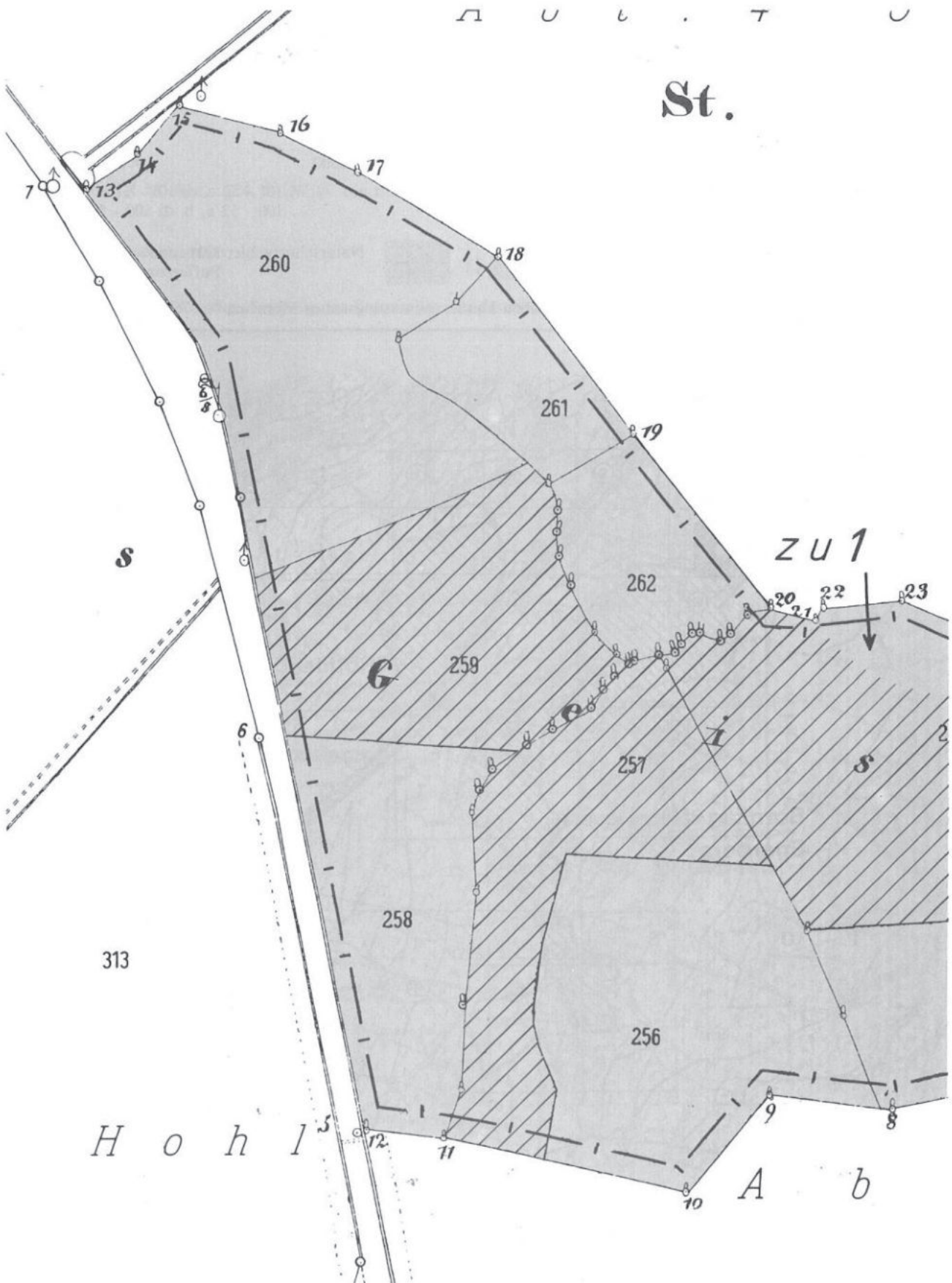
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 1



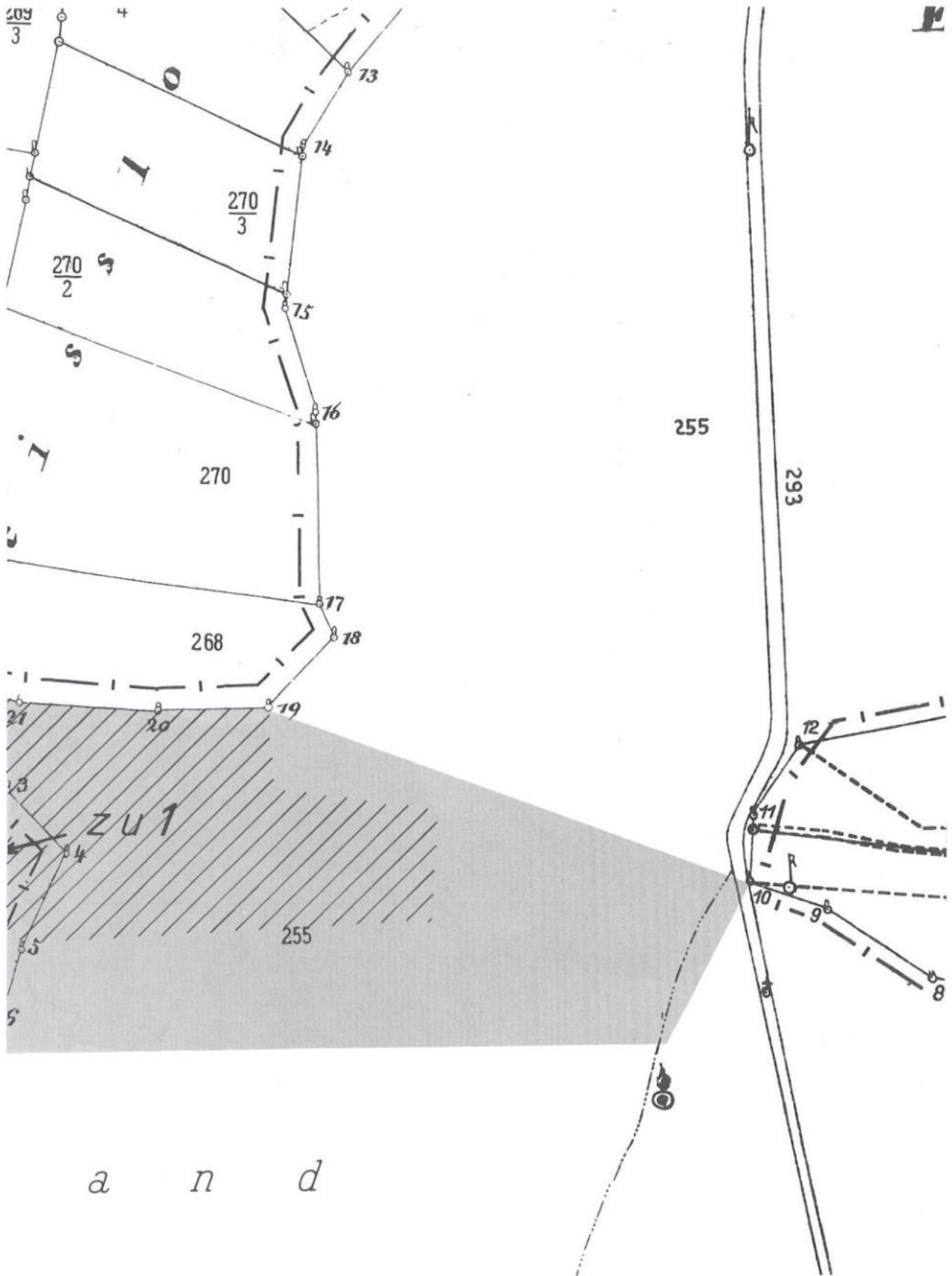
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 2



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshauser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 3



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshauser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 4



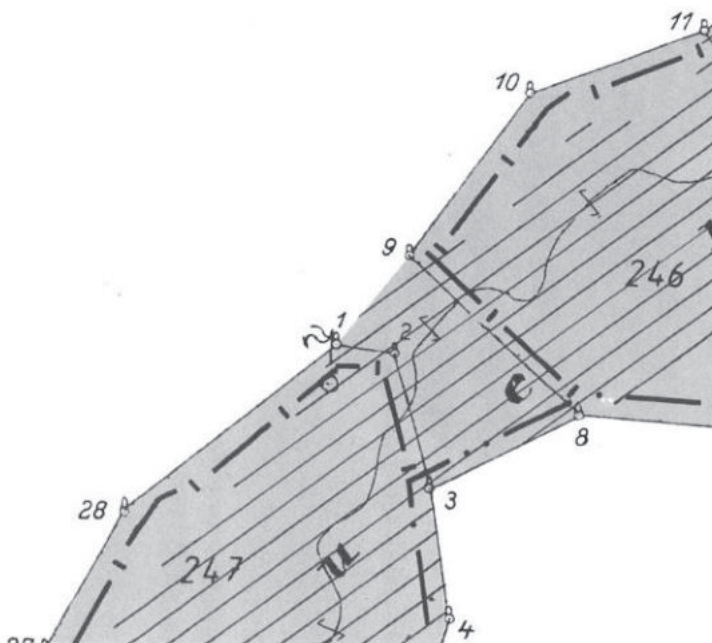
LU

St. W.

a B W a I

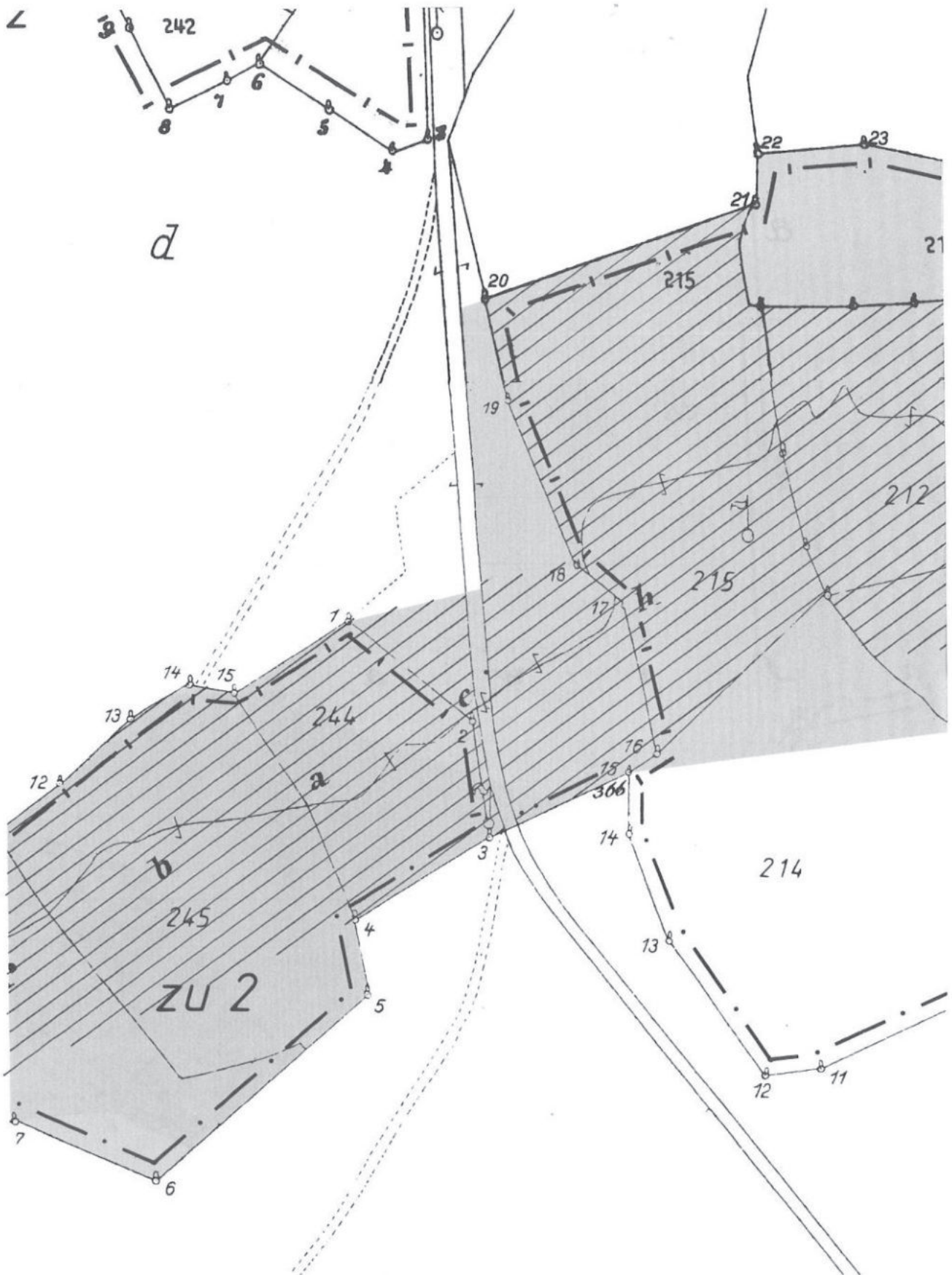
a f s w a l d

251



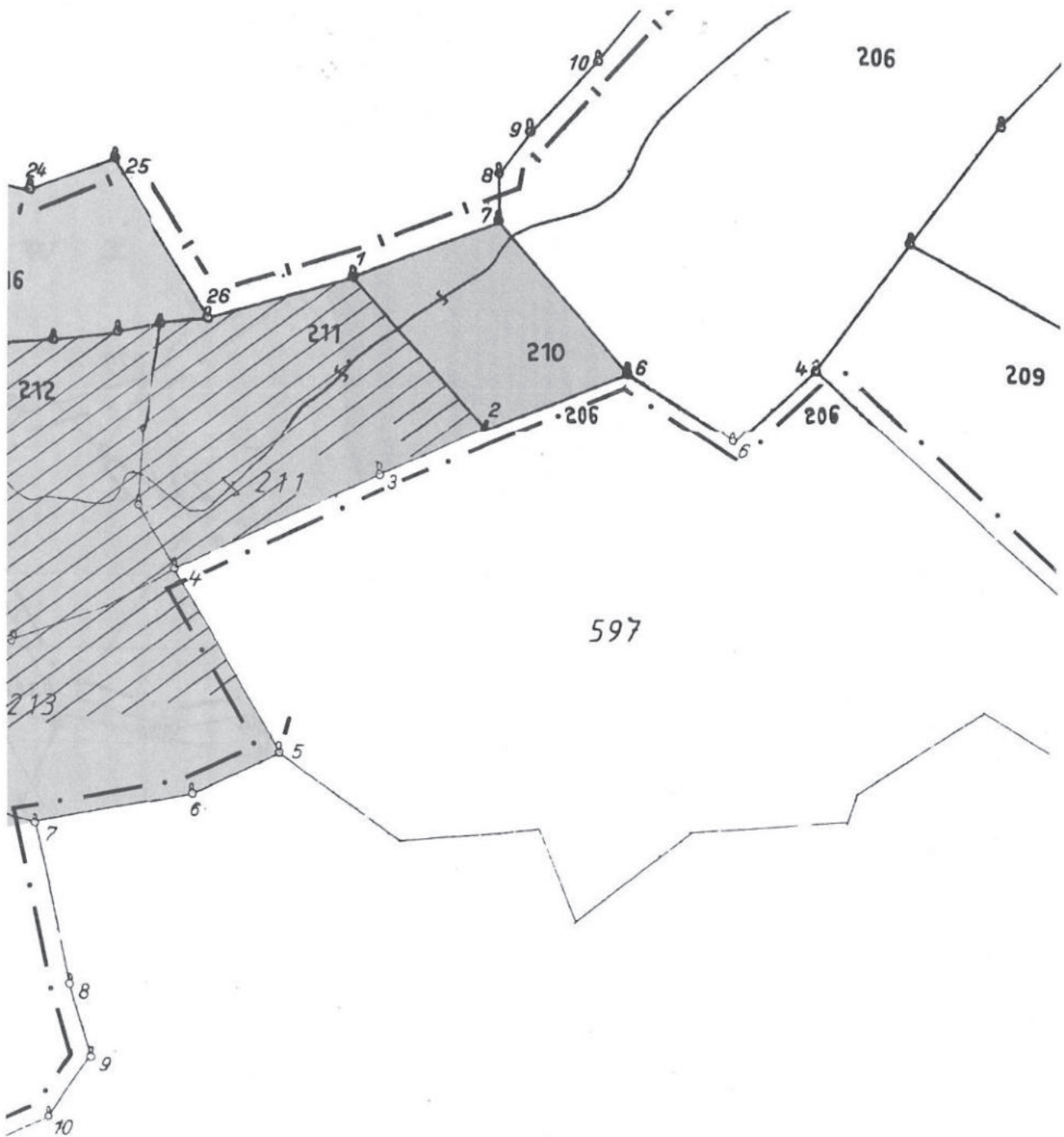
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshauser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 5



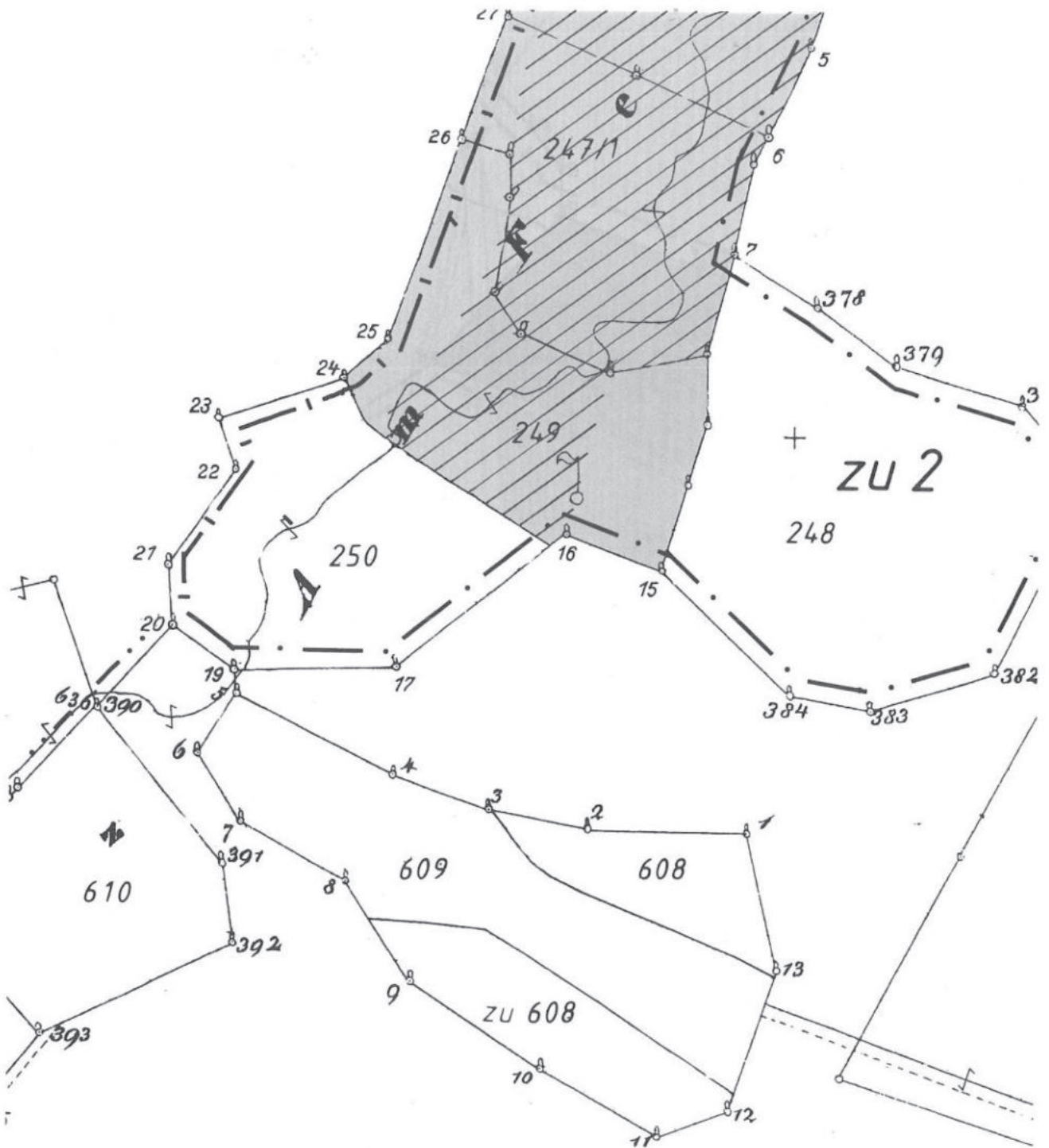
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 6



Anlage 2

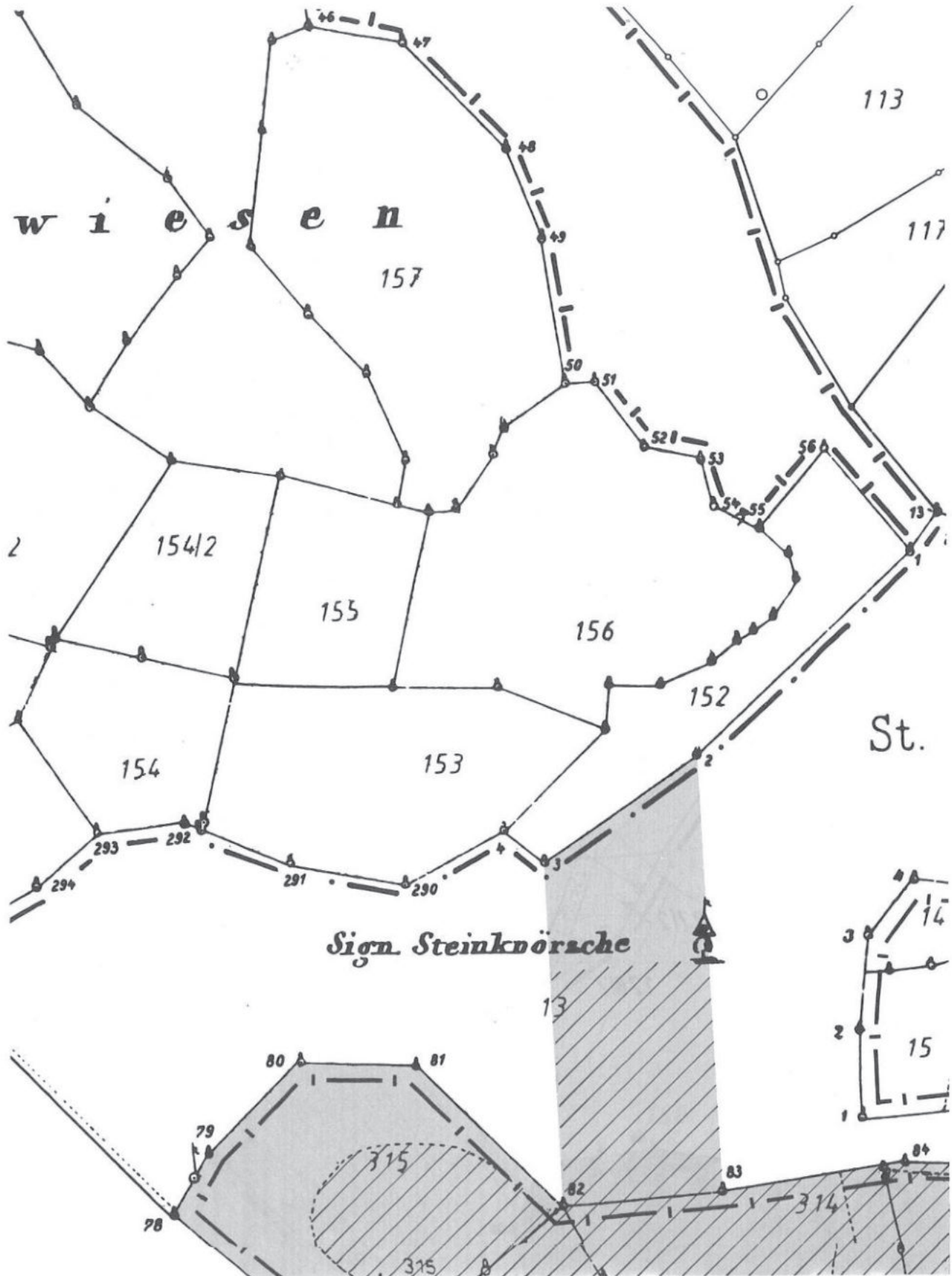
Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 7



D i s t r : L

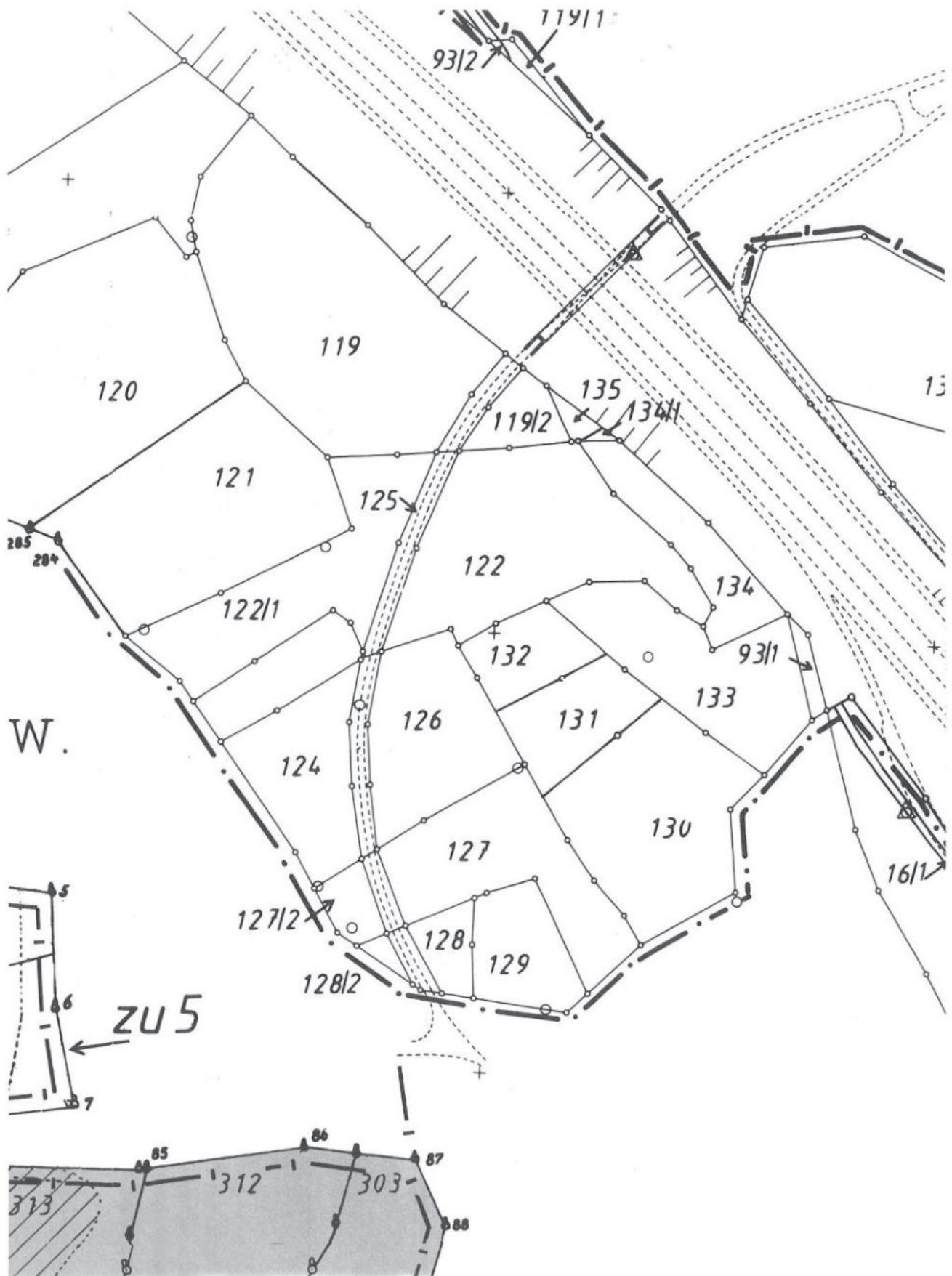
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 8



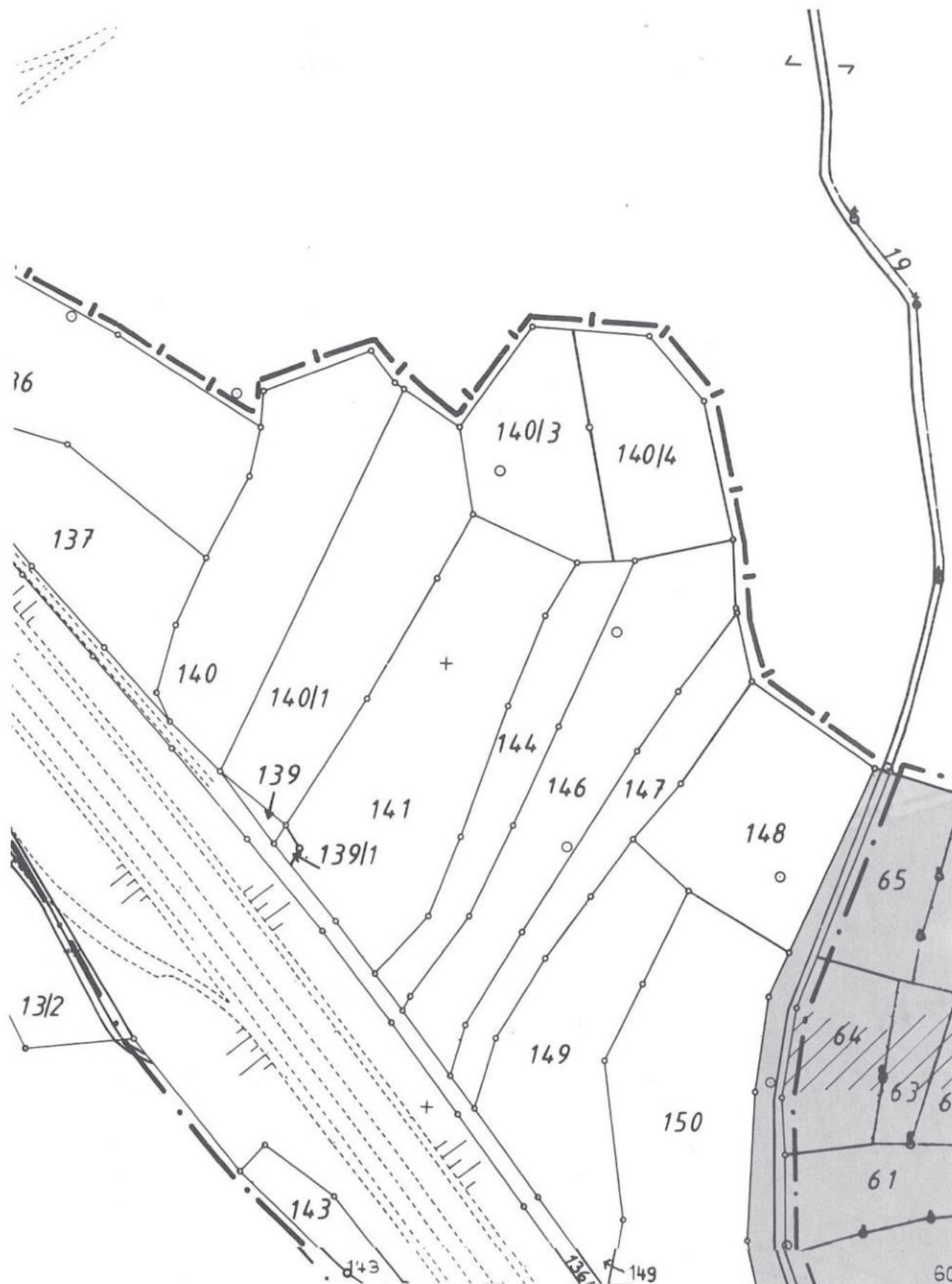
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshauser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 9



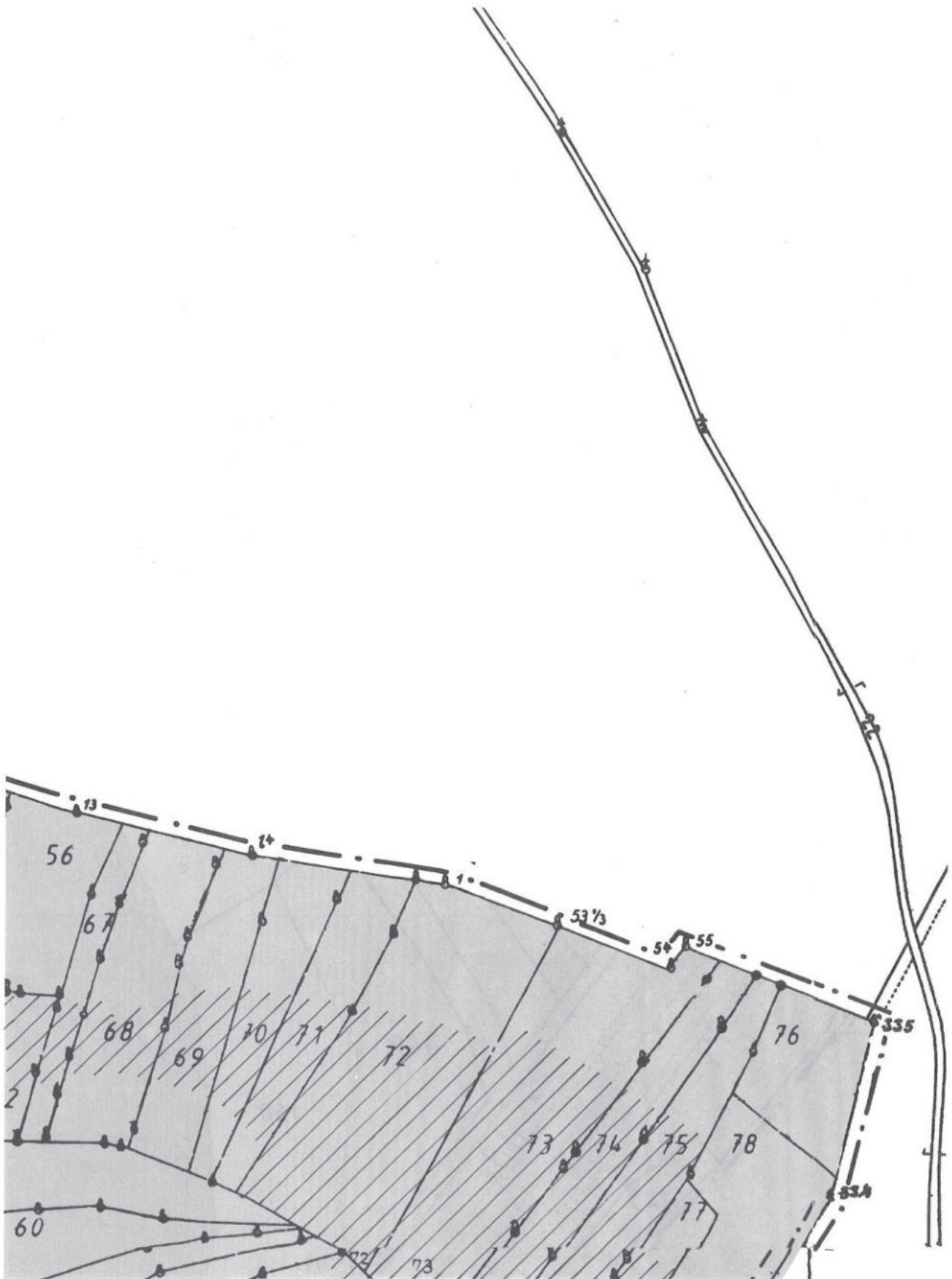
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshauser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 10



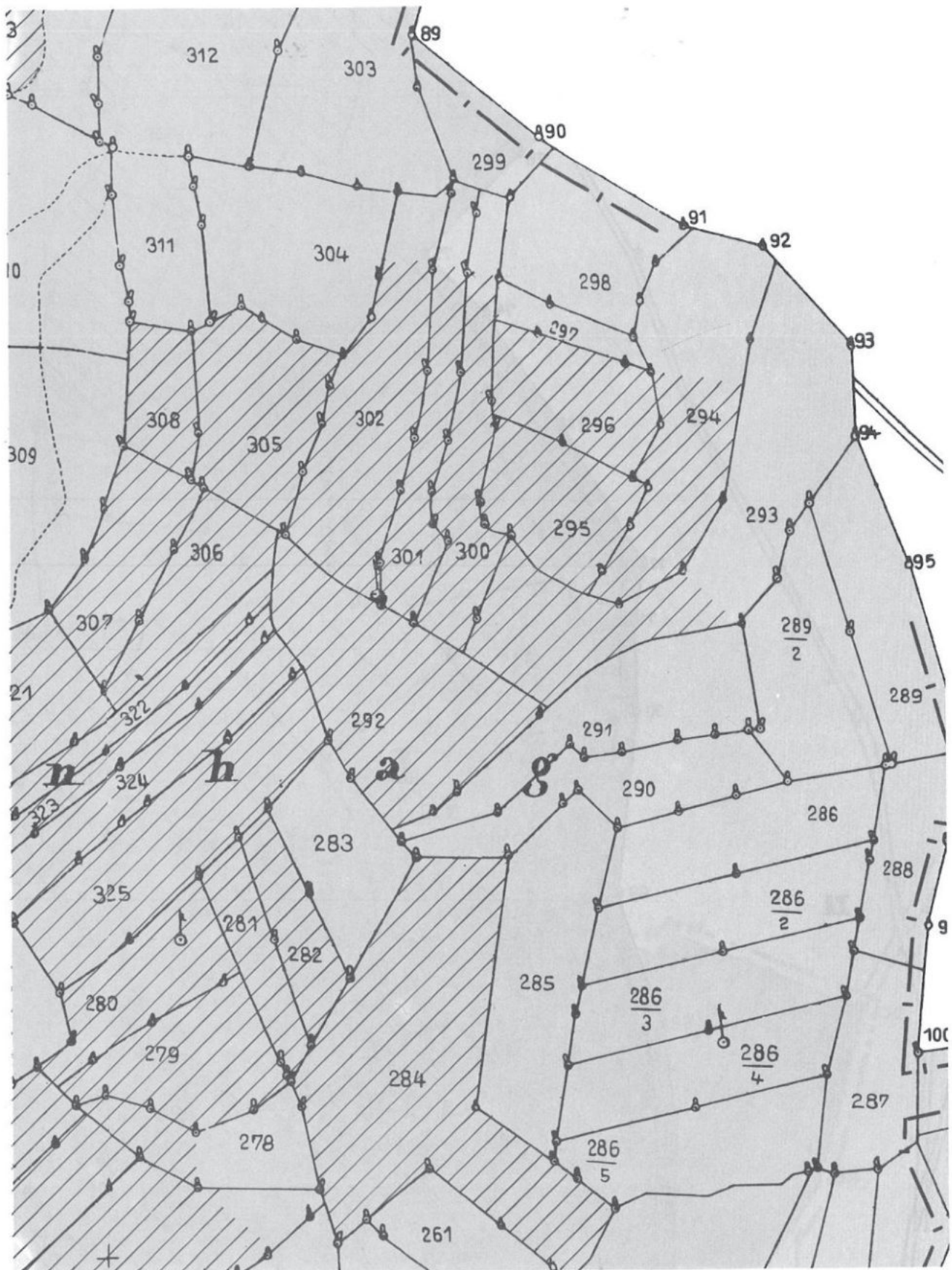
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 11



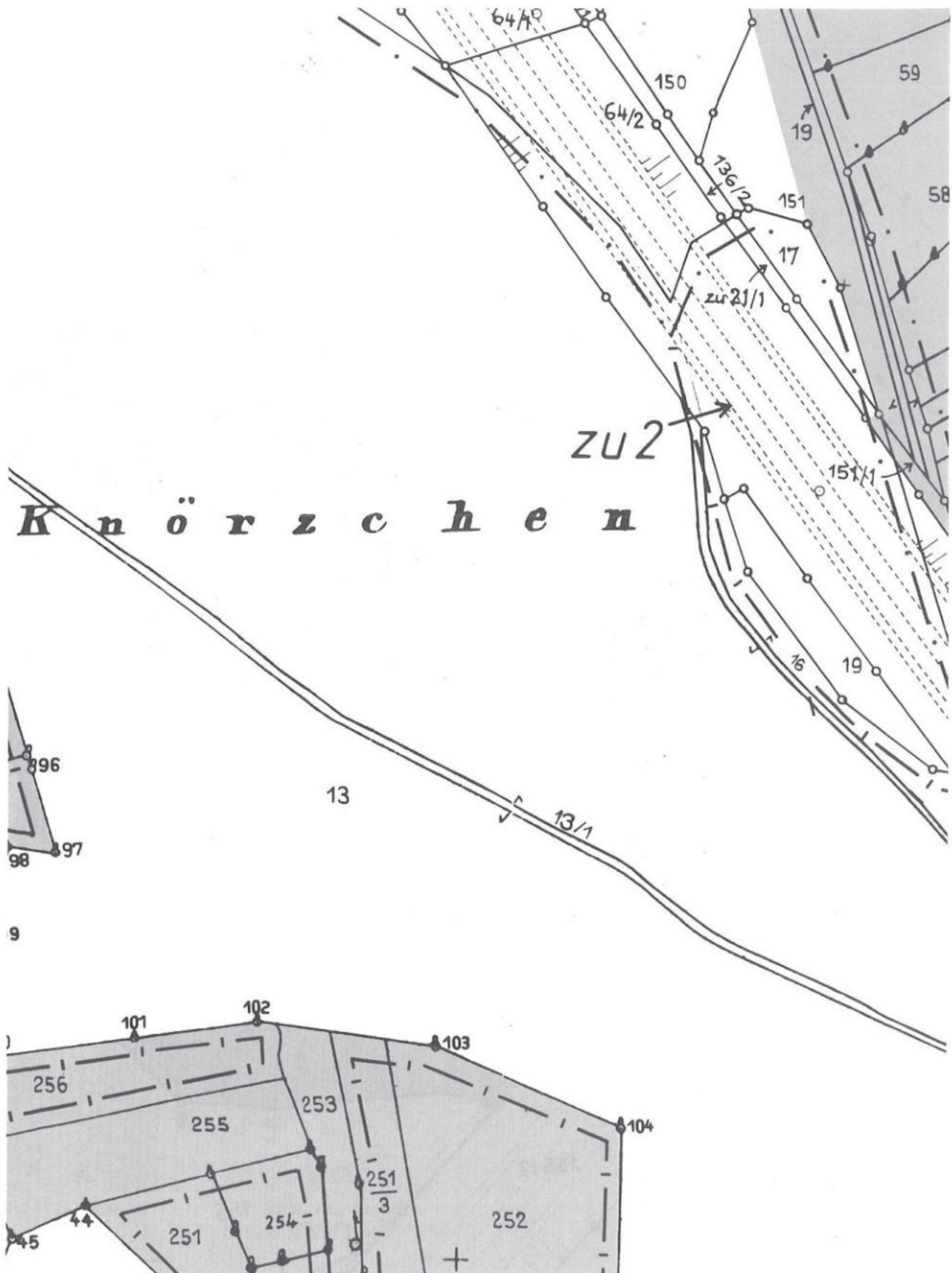
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshauser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 13



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 14



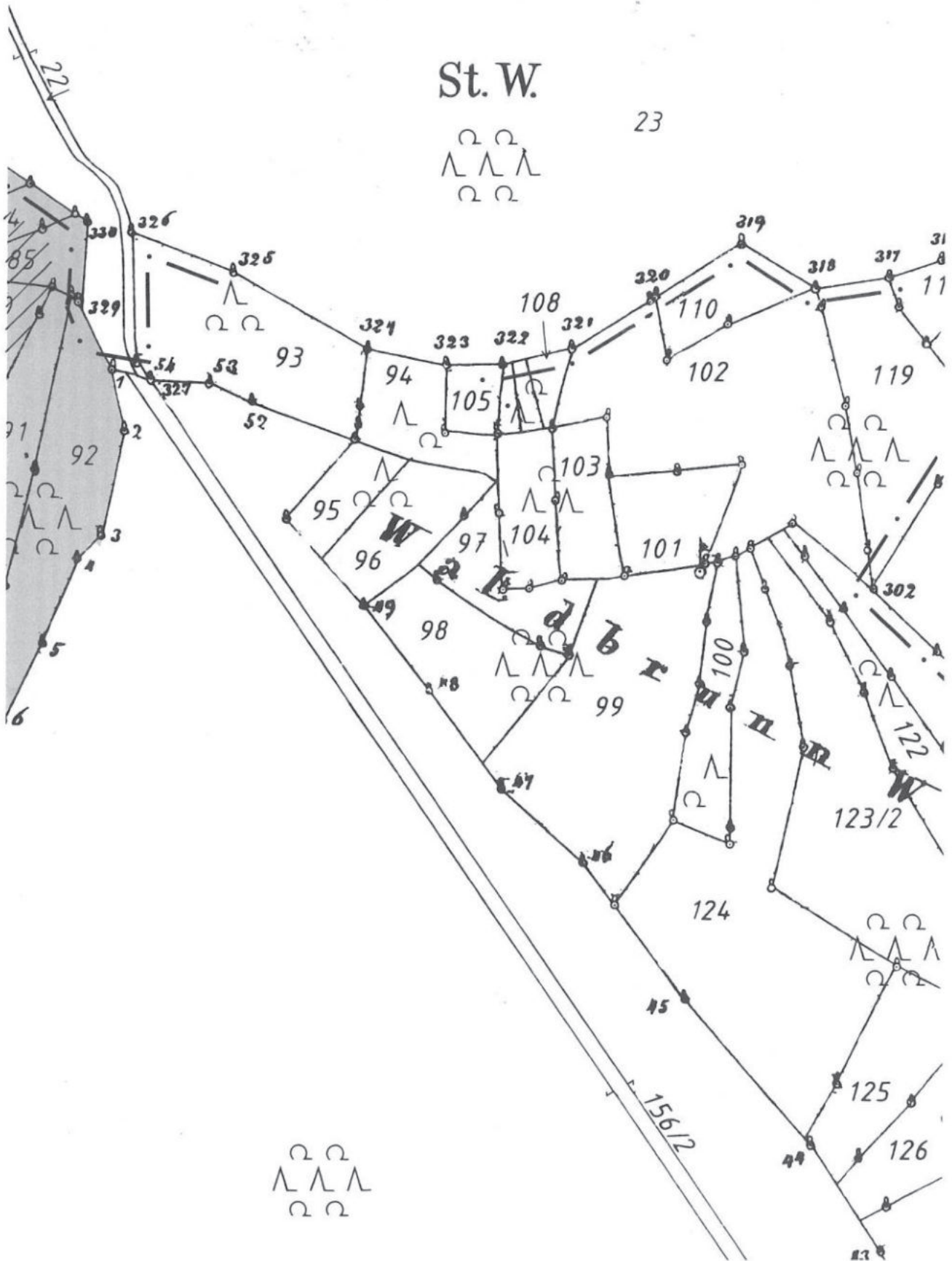
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 15



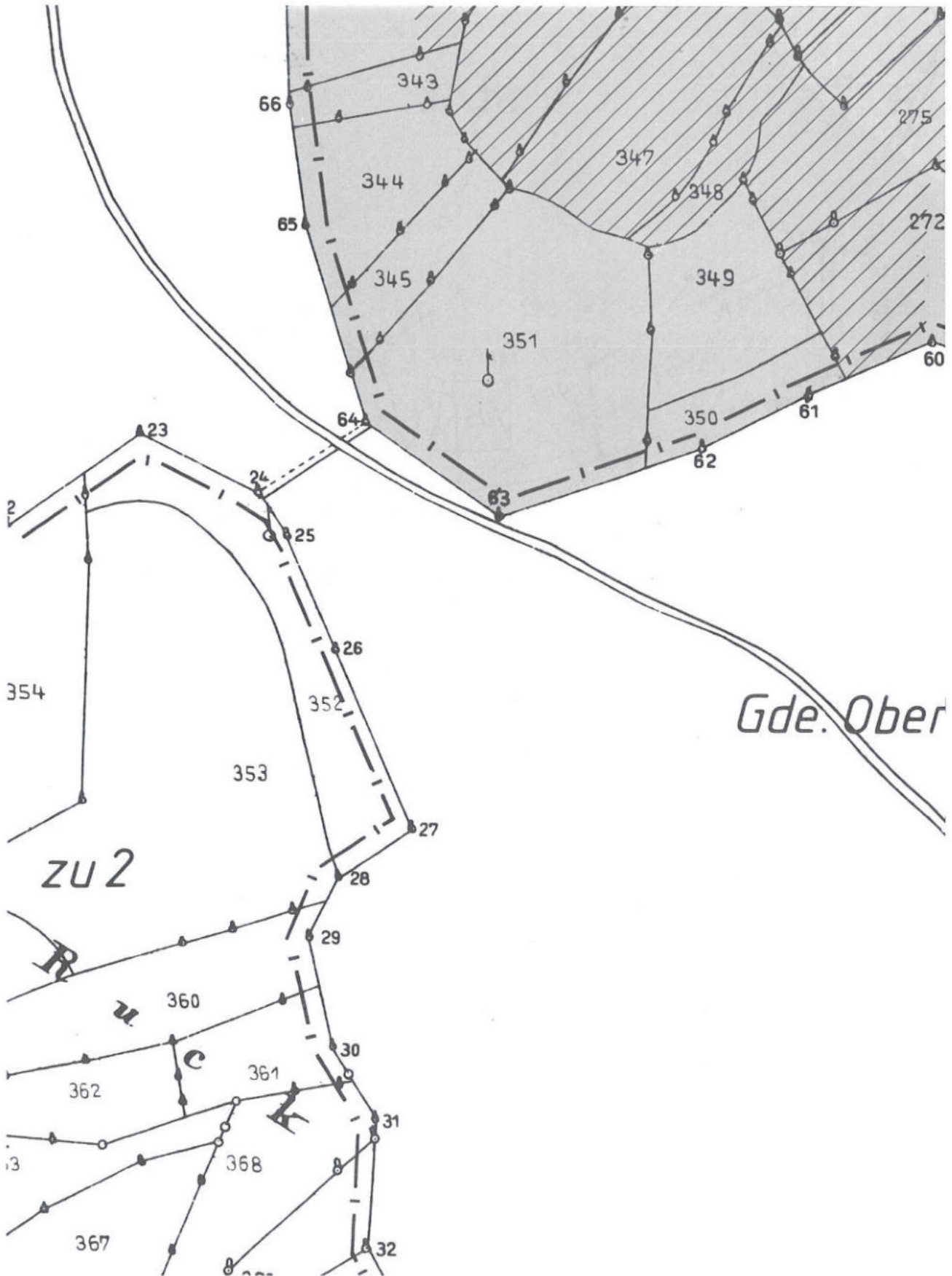
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshauser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 16



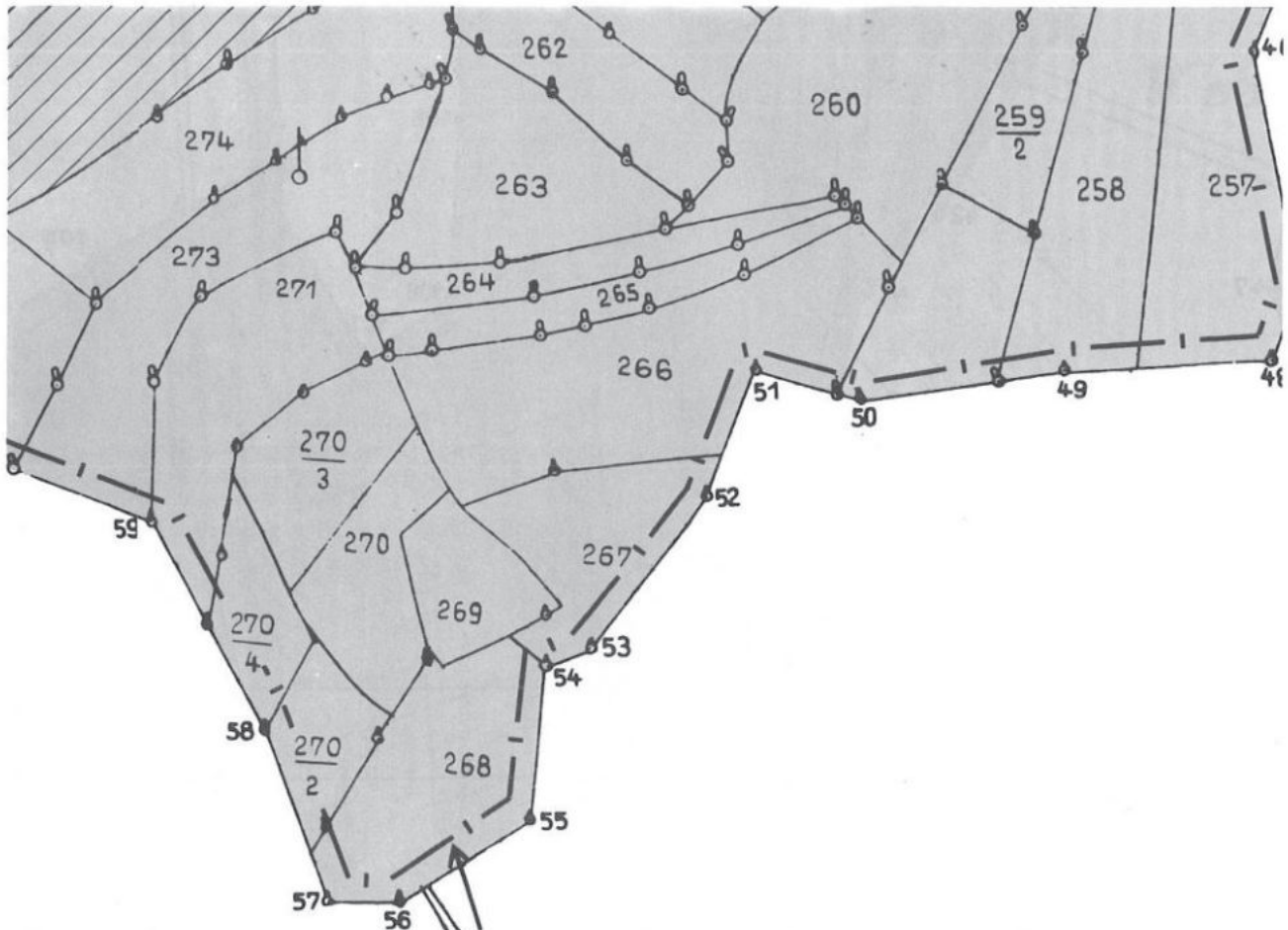
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 17



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshauser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 18



thulba, Gmkg. Neuwirtshauser Forst (2

H **ä** **g**

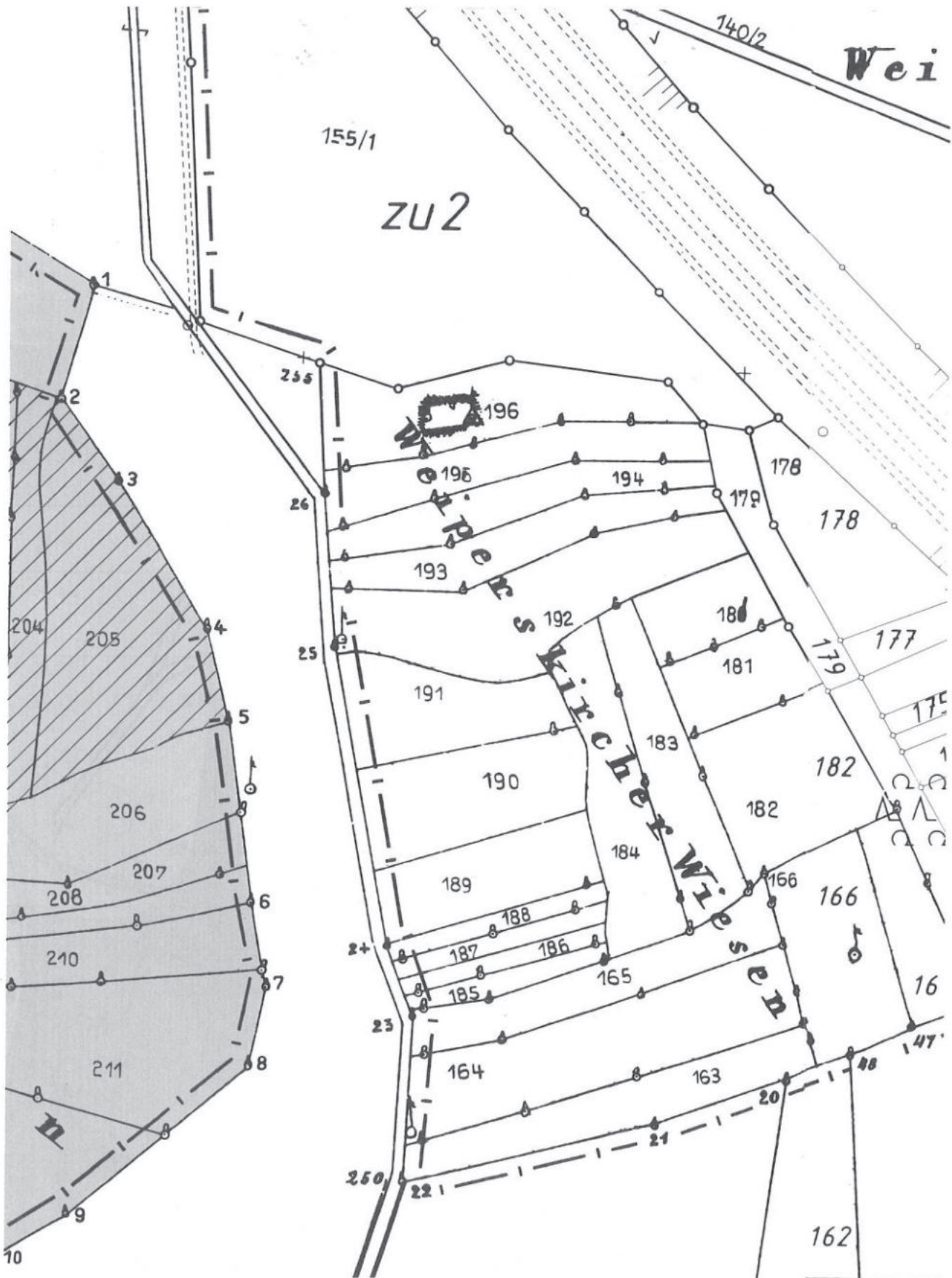
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshauser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 19



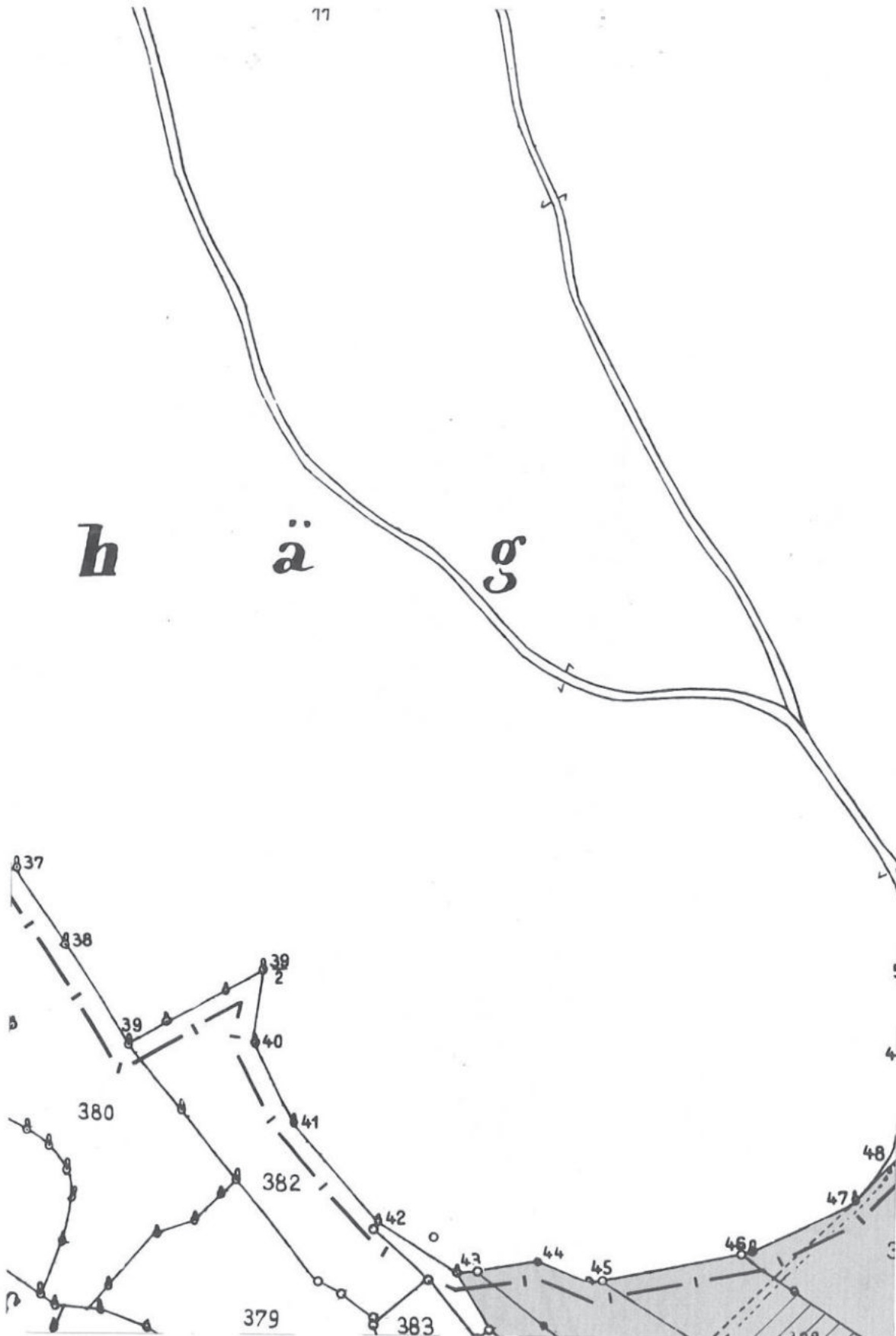
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshauser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 20



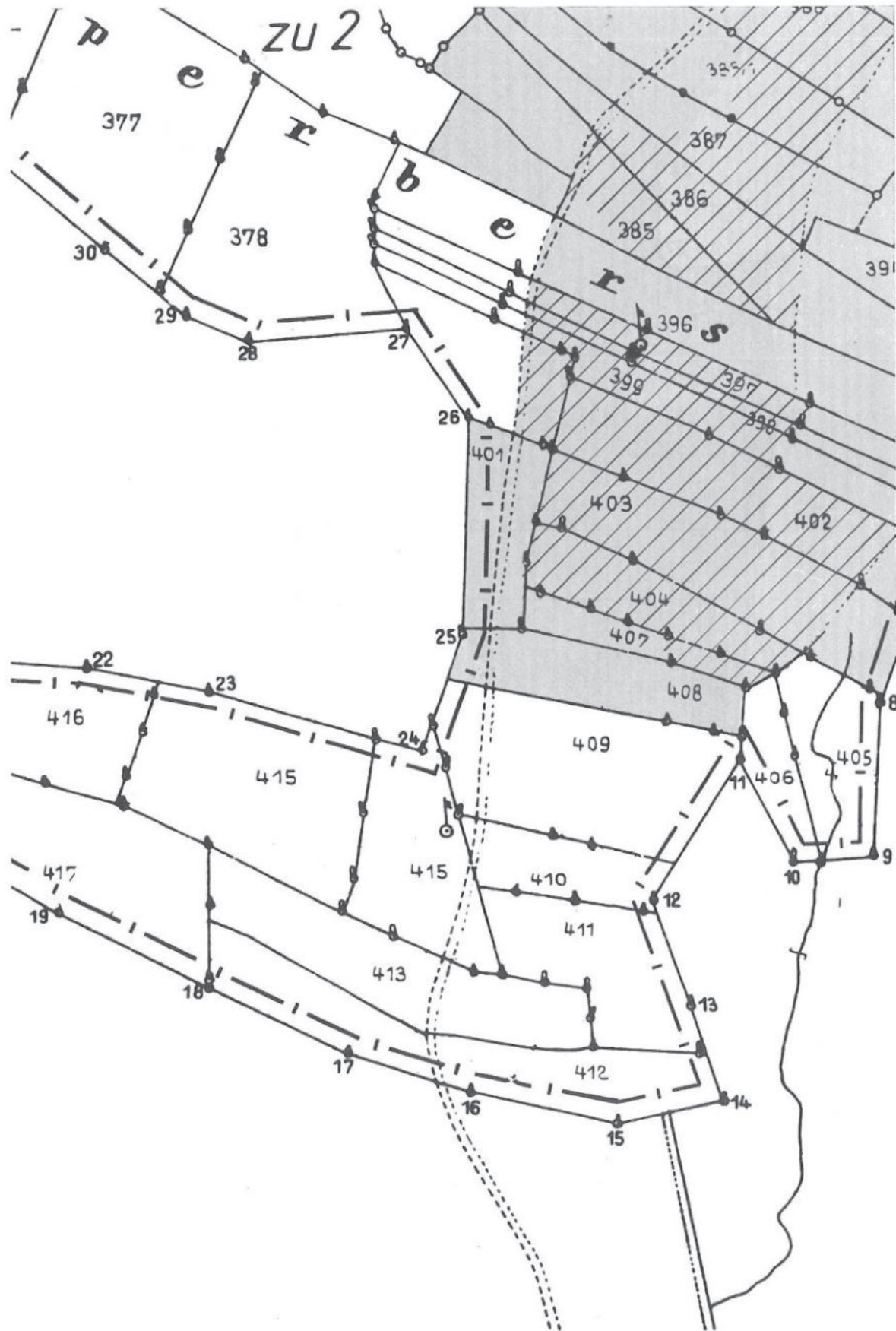
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 21



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshäuser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 23



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesen im Neuwirtshauser Forst“ vom 27.11.1992, Ausschnitt 24

